

## Geltendmachung/Antrag Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Welche Leistungen erhält Ihr Kind?

- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

**Bitte legen Sie die aktuellen Bewilligungsbescheide vor!**

Eingangsstempel

Aktenzeichen:  
Antragsdatum:  
Bearbeiter:  
Servicemitarbeiter:

---

Vermerk Schulsozialarbeiter  
Name:  
Unterschrift:

Name, Vorname Antragsteller/Personensorgeberechtigter	Geburtsdatum	Telefon-Nr.
Anschrift Antragsteller (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Name des Kontoinhabers	Bank/Sparkasse	
Bankleitzahl	Kontonummer	
IBAN	BIC	

**A. Persönliche Daten zum leistungsberechtigten Kind/Schüler**

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift, wenn abweichend vom Antragsteller	
Der Leistungsberechtigte besucht	
<input type="checkbox"/> eine allgemein-/berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> eine Kindertageseinrichtung	
Name der Schule/Kindertageseinrichtung	Anschrift der Schule/Kindertageseinrichtung

Es werden folgende Leistungen für die Bildung und Teilhabe geltend gemacht/beantragt:

- eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (Bitte reichen Sie Anlage „Klassenfahrt/Ausflüge“ ein.)
- mehrtägige Klassenfahrten (Zur Bestätigung reichen Sie Anlage „Klassenfahrt/Ausflüge“ ein.)
- Schulbedarf (nur bei Wohngeld und Kinderzuschlag) (Zur Bestätigung reichen Sie eine Schulbescheinigung ein.)
- Schülerbeförderung (Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)
- ergänzende angemessene Lernförderung (Zur Bestätigung reichen Sie Anlage „Lernförderung“ ein.)
- gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung (Reichen Sie die Anlage „Mittagessen“ ein.)
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Zur Bestätigung reichen Sie Anlage „Teilhabe“ ein.)

## B. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

Für die unter A. genannte Person entstehen Kosten für den Eigenanteil in Höhe von 100,00 Euro.

Für die unter A. genannte Person wird ein Zuschuss von Dritten zu den Beförderungskosten gewährt.

Wird die Fahrkarte privat genutzt?

ja  nein

Fügen Sie bitte jeweils entsprechende Nachweise bei (z. B. Bescheid, Rechnung, Quittung).

## C. Bestätigung der Angaben

Ich versichere, dass alle Angaben in diesem Antrag/in dieser Geltendmachung, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag/Zur Geltendmachung zu machen sind, der Wahrheit entsprechen und keine Angaben verschwiegen worden sind. Es ist mir bekannt, dass ich mich durch unwahre oder unvollständige Angaben der Strafverfolgung aussetze und zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzahlen muss.

Ich verpflichte mich, jede Änderung der Tatsachen, die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe maßgebend sind, sofort unaufgefordert mitzuteilen.

Die zur Berechnung und Zahlung der Leistungen erforderlichen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Leistungsbewilligung verarbeitet und gespeichert.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigter

## D. Einverständniserklärung

### **Einverständniserklärung zum Antrag/zur Geltendmachung auf Bedarfe der Bildung und Teilhabe**

Ich,  Frau/ Herr \_\_\_\_\_,

bin damit einverstanden, dass erforderliche persönliche Daten meines Kindes, die ich im Antrag/in der Geltendmachung angegeben habe und die aus den überlassenen Unterlagen ersichtlich sind, an Anbieter von Leistungen zur Deckung der Bedarfe weitergeleitet werden dürfen. Das umfasst die Weiterleitung der Kostenübernahmeerklärung an den Leistungsanbieter zur Gewährleistung der Direktzahlung an den Anbieter von Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Von den Anbietern dürfen alle für die Abrechnung erforderlichen Daten abgefordert werden.

Außerdem dürfen von den Anbietern die für die Bewilligung des o. g. Antrages/der o. g. Geltendmachung erforderlichen Daten, Bescheide und Unterlagen abgefordert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

## Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

1. Durch das Inkrafttreten des „Starke-Familien-Gesetz“ gelten ab dem **01.08.2019** Leistungen zur Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- u. Teilhabepaket – mit Ausnahme der Lernförderung – mit der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII als mitbeantragt. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden daher – mit Ausnahme der Lernförderung – frühestens ab Beginn des Leistungsbezuges gezahlt.
2. Für Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld verbleibt es bei der Antragspflicht. Hier können Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei vorliegendem Leistungsbezug rückwirkend gewährt werden.
3. Leistungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung müssen gesondert beantragt werden. Es werden keine Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung erbracht.
4. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.
5. Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden.
6. Für jedes Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigenes Formular zu nutzen. Es können mehrere Leistungen mit diesem Formular begehrt werden.
7. Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen erhoben.

### • Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Hier sind ausschließlich die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen.

### • Schülerbeförderungskosten

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden.

### • Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Die Schulbescheinigung ist nach Aufforderung vorzulegen.

### • Ergänzende angemessene Lernförderung

Lernförderung wird gewährt, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Der Bedarf ist durch die Schule/den Lehrer festzustellen. Die schulischen Angebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Anbieter.

### • Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt i. d. R. direkt mit dem Anbieter.

### • Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Hier ist anzugeben, welche Leistungen/Aktivitäten/tatsächlichen Aufwendungen, wie z. B. eine Aufnahmegebühr, für Ihr Kind gefördert werden sollen:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten

## Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 EU-DSGVO i. V. m. §§ 82, 83 SGB X

### Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

**Jobcenter Salzlandkreis  
Herr Holz  
Betriebsleiter  
Mozartstraße 1  
06406 Bernburg (Saale)**

**Telefon 03471 684-0  
E-Mail: jc@jc.kreis-slk.de**

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

**Jobcenter Salzlandkreis  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Mozartstraße 1  
06406 Bernburg (Saale)**

**Telefon: 03471 684-0  
E-Mail: datenschutz@jc.kreis-slk.de**

### Angaben zur Verarbeitung

3. Zwecke der Verarbeitungen / der Verarbeitungstätigkeit

- Gewährung von Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit (§ 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB I)
- Beratung, Eingliederung in Ausbildung und Arbeit sowie Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 3 und 14 SGB I; § 1 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II)
- Nachvollzug von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

- § 35 SGB I; §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X
- SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung
- Infektionsschutzgesetz

5. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

- nein

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

- Behörden und Gerichte:  
Jobcenter und andere Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (§§ 12, 18 bis 29 SGB I) sowie Sozialgerichte

- Arbeitsvermittlungsdienste, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen
- Schuldnerberatungen
- Übermittlung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes erfolgt nur auf Anforderung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt

7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/an eine internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

- nein

8. Dauer der Datenspeicherung

- 10 Jahre für Vorgänge der Abteilungen Eingliederung, Leistungsgewährung/Service und Ergänzende Leistungen
- 30 Jahre für Vorgänge der Abteilung Recht
- Speicherung der Daten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten (Daten werden mindestens vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Beratung/Besprechung/Veranstaltung gespeichert und sind spätestens nach 2 Monaten zu löschen)

9. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist

- Versagung von beantragten oder Entziehung von bewilligten Leistungen (§ 60 SGB I)
- Ablehnung von beantragten Leistungen
- Erstattung von (vorläufig) bewilligten Leistungen
- mögliche Einschränkungen bei Beratungen und Hilfeleistungen
- nicht sachgerechte Vermittlung in Ausbildung und Arbeit
- ohne Einverständnis zur Erfassung der Daten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes kann die betreffende Person nicht an der Beratung/Besprechung/Veranstaltung teilnehmen

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22)

- nein

Nach der EU Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte:

Auskunftsrecht	Art. 15 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 EU-DSGVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Löschung	Art. 17 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 EU DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 EU-DSGVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 EU-DSGVO i. V. m. § 84 SGB X

---

das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 EU-DSGVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a EU-DSGVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 Abs. 1 EU-DSGVO

## Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 14 EU-DSGVO i. V. m. §§ 82a, 83 SGB X

### Angaben zum Verantwortlichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters

**Jobcenter Salzlandkreis  
Herr Holz  
Betriebsleiter  
Mozartstraße 1  
06406 Bernburg (Saale)**

**Telefon 03471 684-0  
E-Mail: jc@jc.kreis-slk.de**

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

**Jobcenter Salzlandkreis  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Mozartstraße 1  
06406 Bernburg (Saale)**

**Telefon: 03471 684-0  
E-Mail: datenschutz@jc.kreis-slk.de**

### Angaben zur Verarbeitung

3. Zwecke der Verarbeitungen / der Verarbeitungstätigkeit

- Gewährung von Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit (§ 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB I)
- Beratung, Eingliederung in Ausbildung und Arbeit sowie Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 3 und 14 SGB I; § 1 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II)
- Nachvollzug von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

- § 35 SGB I; §§ 20, 21 und 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X
- Infektionsschutzgesetz
- SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung

5. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen

- nein

6. Kategorien personenbezogener Daten die verarbeitet werden

- (Bsp. Kundendaten, Mitarbeiterdaten)
- Namensdaten sowie Daten zu Geburt und ggf. Abstammung

- Daten zu Wohn- und Aufenthaltsorten
- Daten zu Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen sowie Vergütungen
- Daten zu Vermögens- und Eigentumsverhältnissen, Konto-, Versicherungs- und sonstige Finanzdaten
- Identifikationsdaten, soweit aufgrund gesetzlicher Übermittlungsvorschriften erforderlich (z. B. Kundennummern, Sozialversicherungsnummer, Steuer-Identifikationsnummer)
- im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Anwesenheitsdaten (Ort, Datum, Uhrzeit))

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

- Behörden und Gerichte:  
Jobcenter und andere Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (§§ 12, 18 bis 29 SGB I) sowie Sozialgerichte
- Beratungs- und Arbeitsvermittlungsdienste
- Fort- und Weiterbildungseinrichtungen
- Übermittlung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes erfolgt nur auf Anforderung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt

8. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/an eine internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

- nein

9. Dauer der Datenspeicherung

- 10 Jahre für Vorgänge der Abteilungen Eingliederung, Leistungsgewährung/ Service und Ergänzende Leistungen
- 30 Jahre für Vorgänge der Abteilung Recht
- Speicherung der Daten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten (Daten werden mindestens vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Beratung/ Besprechung/ Veranstaltung gespeichert und sind spätestens nach 2 Monaten zu löschen)

10. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist

- Versagung von beantragten oder Entziehung von bewilligten Leistungen (§ 60 SGB I)
- Ablehnung von beantragten Leistungen
- Erstattung von (vorläufig) bewilligten Leistungen
- mögliche Einschränkungen bei Beratungen und Hilfeleistungen (z. B. Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung)
- nicht sachgerechte Vermittlung in Ausbildung und Arbeit
- ohne Einverständnis zur Erfassung der Daten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes kann die betreffende Person nicht an der Beratung/ Besprechung/Veranstaltung teilnehmen



11. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22)  
- nein

12. Herkunft der personenbezogenen Daten (Bsp. aus öffentlich zugänglichen Quellen)  
- Behörden:  
Einwohnermeldeämter, Gewerbeämter, Grundbuchämter (Amtsgerichte), Kfz-Zulassungsstellen, Jugend- und Sozialämter, Ausländerbehörde, Grundsteuerämter, Finanzämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundeszentralregister, Sozialversicherungsträger  
- Arbeitgeber  
- sonstige Dritte (Verfahrensbeteiligte, Zeugen)  
- Internet (soweit öffentlich zugänglich und verfügbar)

Nach der EU Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte:

Auskunftsrecht	Art. 15 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 EU-DSGVO i. V. m. § 84 SGB X
Recht auf Löschung	Art. 17 EU-DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 EU DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 EU-DSGVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 EU-DSGVO i. V. m. § 84 SGB X
das Recht, nicht einer automatisierten Einzelentscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 EU-DSGVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	bei Verarbeitung mit Art. 6 Abs. 1 a) o. Art. 9 Abs. 2 a EU-DSGVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 Abs. 1 EU-DSGVO